29 C 466/06

Verkündet am 29.11.2006
ohne Hinzuziehung eines
Urkundsbeamten der Ge-
schäftsstelle

-> Waschanlagenunfall

- Betriebsbegriff i. S. § 17 StVG
- Kostenkor auch ohne Rep.

Eingegangen
15. DEZ. 2006
Lütkehaus & Steding
Erledigt .....

AMTSGERICHT ESSEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lütkehaus & Steding und Partner (Gbr),
Rüttenscheider Stern 5, 45130 Essen,
zu: 01065-06.0.1,

gegen

Proszessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 29.11.2006
durch den weiter aufsichtführenden Richter am Amtsgericht Landschütz
für **Recht** erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 477,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz und zwar die Beklagte zu 1) ab 15.08.06 und der Beklagte zu 2) ab 18.09.06 zu zahlen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang begründet.
Aus dem Vorfall, der sich am 04.03.2006 gegen 13:25 Uhr in beziehungsweise an der [redacted] in Essen ereignet hat und an dem der Pkw Ford Fiesta, amtliches Kennzeichen: [redacted] der am Unfalltag von der Klägerin gesteuert wurde und der bei der Beklagten zu 1) haftpflichtversicherte Pkw VW Passat, amtliches Kennzeichen: [redacted] dessen Halter und Fahrer im Unfallzeitpunkt der Beklagte zu 2) war und beteiligt waren, steht der Klägerin gegenüber dem Beklagten gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, 823, 249 ff. BGB,
3 Nr. 1,2 PflVG ein Anspruch auf Ersatz des der Klägerin anlässlich dieses Vorfalls entstandenen Schadens zu An diesem Tag kam es zum Zusammenstoß zwischen dem Heck des Fahrzeugs des Beklagten zu 1) und der Front des Fahrzeugs der Klägerin, als der Beklagte zu 2) entweder verbotswidrig innerhalb der Waschanlage sein

Fahrzeug abbremste oder aber – so der Vortrag der Beklagten – weil der Motor des Fahrzeugs des Beklagten zu 2) nicht ansprang, als er am Ende des Waschvorgangs mit seinem Fahrzeug die Waschstraße verlassen wollte. Nach Auffassung des erkennenden Gerichts kann letztlich dahingestellt bleiben auf welche Art und Weise sich der Vorfall tatsächlich ereignet hat. Falls der Beklagte zu 2) sein Fahrzeug während des Waschvorgangs abgebremst haben sollte, so hat er den Zusammenstoß mit dem nachfolgenden Fahrzeug der Klägerin dadurch verschuldet, dass er entgegen dem bei der Benutzung der Waschstraße geltenden Vorschriften sein Fahrzeug während des Waschvorgangs abgebremst hat. Falls das Fahrzeug des Beklagten zu 2) nach Beendigung des Waschvorgangs stehen geblieben ist, weil der Motor des Fahrzeugs nicht angesprungen ist, so beruht der nachfolgende Zusammenstoß mit dem Fahrzeug der Klägerin auf einem Versagen der Vorrichtungen des Fahrzeugs des Beklagten zu 2) nach wofür die Beklagten gemäß § 17 Abs. 3 StVG einzutreten haben.

Die Klägerin ist auch aktivlegitimiert. Da sie zum Zeitpunkt des Vorfalls Fahrerin und damit Besitzerin des Fahrzeugs war, spricht für sie die von dem Beklagten nicht widerlegte Eigentumsvermutung des § 1006 BGB.

Auch die Kosten für den Kostenvoranschlag sind erstattungsfähig, die Einholung eines Kostenvoranschlags war nämlich erforderlich, um den Umfang des entstandenen Schadens gegenüber den Beklagten darzulegen.

Die Kostenpauschale ist jedoch insbesondere auch im Hinblick darauf, dass hier nur ein Kostenvoranschlag einzuholen war und keine weiteren Fahrten zu einem Sachverständigen oder zur Reparaturwerkstatt erforderlich waren nur in Höhe von 20 € begründet.

Der Zinsanspruch ist gemäß §§ 286, 288 BGB begründet.

Die pozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2, 100, 708 Ziffer 11 und 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Berufung auch zur Fortbildung des Rechts oder zur Vereinheitlichung der Rechtssprechung nicht erforderlich ist.

Landschütz

Ausgefertigt

(Labrenz), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle